

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
Dienstag und Freitag)  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.

Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag).  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.

Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt für Wilsdruff, Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.  
Einundvierzigster Jahrgang.

Nr. 74.

Freitag, den 16. September

1881.

## Bekanntmachung.

Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers soll im Deutschen Reiche eine Zählung derjenigen Personen stattfinden, welche in Folge von Unfällen oder anderer Ursachen im Jahre 1880 öffentliche Armenunterstützung empfangen haben. Zu diesem Zwecke werden den Herren Bürgermeistern zu Siebenlehn und Wilsdruff und den sämtlichen Herren Gemeindevorständen hiesigen Bezirks Formulare zu den von ihnen auszufüllenden Zählkarten nebst einer Anleitung und Probekarte sowie der vom Königlichen Ministerium des Innern erlossenen bezüglichen Verordnung durch die Post zugehen.

Da die sämtlichen ausgesetzten Zählkarten von hier aus bereits am 1. Oktober dieses Jahres an das statistische Bureau zurückzusenden sind, so werden die obengenannten Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände hiermit angewiesen, die nach Maßgabe der obenerwähnten Anleitung und der derselben beigefügten Probekarte zu bewirkende Ausfüllung der Zählkarten schleinigst vorzunehmen und dieselben hierauf längstens bis zum 29. September dieses Jahres anher einzufinden.

Ueber etwaigen Mehrbedarf von Zählkarten wird behufs deren Nachsendung der rechtzeitigen Anzeigerstattung der mehrgenannten Gemeindebehörden hier entgegengesehen.

Meissen, am 10. September 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Bosse.

## Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Mühlenbesitzers Carl Wilhelm Voigt in Klipphausen wird, da nach dem eingereichten Vermögensverzeichnisse dessen Zahlungsunfähigkeit anzunehmen, diese auch aus gegen denselben auf Grund erfolgter Zahlungseinstellung vorgenommenen Zwangsvollstreckungen herzuleiten ist, heute am 13. September 1881 Nachmittags 1/2 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Göpfert in Dresden wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 8. October 1881 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 11. October 1881 Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldnern zu verfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitzer der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. October 1881 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgerichts zu Wilsdruff.  
Dr. Gangloff, A.R.

Beglubigt: Busch, Ger.-Schreiber.

Von dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht soll

den 8. October 1881

die dem Gastwirth Christian Gottlieb Ficker in Rothschönberg zugehörigen Grundstücke Nr. 6 des Katasters, Nr. 4 und 30 des Grund- und Hypothekenbuches für Rothschönberg, welche Grundstücke am 26. November 1879 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf

20,642 Mark —

gewürdert worden sind, nothwendigerweise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden An-

schlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 24. Juni 1881.

Königl. Amtsgericht.  
Dr. Gangloff.

## Bekanntmachung.

Sonnabend, den 17. dieses Monats,

Nachmittags 5 Uhr,

sollen auf hiesigem Rathause im Sessionszimmer die der Stadtgemeinde gehörigen sogenannten Biehwegs- und Stadtschreiberflede, ferner die am Gickelsberg gelegenen Parzellen und endlich das Gärtchen am untern Bach zwischen dem Mühlgraben und dem Hoppe'schen Hause unter den im Termin bekannt gemacht werdenen Bedingungen öffentlich verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Wilsdruff, am 12. September 1881.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgrmstr.

## Tagesgeschichte.

Das Prinzip der in Angriff genommenen Sozialreform ist die Zwangsversicherung unter staatlicher Beitragssleistung. Während die Frage des Staatsbeitrags, in welcher speziell das Staatssozialistische Sinne beantwortet wurde und, vom Reichskanzler jetzt in Verknüpfung mit dem Tabakmonopol ganz besonders scharf in den Vordergrund gestellt, gegenwärtig als Gegenstand des heftigsten Streites erscheint, ist der andere Theil des Prinzips, von welchem die soziale Reform des Reichskanzlers ausgeht, die Frage des Versicherungzwangs, bereits, man darf wohl sagen endgültig, zustimmend entschieden. Die Ansichten haben sich in diesem Punkte mit erfreulicher Schnelligkeit gefügt. Das Misstrauen, welches man noch im vorigen Sommer der Idee der Arbeiterzwangsversicherung entgegenbrachte, wich, als man der Sache im Reichstag praktisch näher trat, mehr und mehr der Einsicht, daß es sich hier um keine Parteifrage handle, sondern um eine reine Frage der Zweckmäßigkeit, in welcher man von der Schablone der Parteidoktrin besser keinen Gebrauch mache. So fanden sich die verschiedenen Parteien schließlich in diesem Punkte leicht zusammen.

Auch auf entschieden liberaler Seite würde man wohl tun, nunmehr die Zwangsversicherung als die nicht mehr zur Debatte stehende, gesicherte und angemessene Grundlage der Sozialreform anzuerkennen. Denn es ist durchaus richtig, wenn dieser Tage das Hauptblatt der Sezessionisten mit Beziehung auf das Unfallversicherungsgebot hervorhebt, daß eine bloße Entschädigung für die erlittenen Unfälle niemals das soziale Uebel an der Wurzel fassen kann, daß dies vielmehr nur durch einen auf Versicherung begründeten Rechtsanspruch der Arbeiter zu erreichen ist. Wenn man aber dies einmal rücksichtlos anerkennt, dann muß man unseres Erachtens auch den Versicherungszwang billigen. Versicherung bedeutet nichts weiter als Solidarität des Risikos für alle Beteiligten, und je weiter der Kreis derselben ist, um sicherer die Vortheile der Solidarität. Das öffentliche Interesse gebietet, daß der Arbeiter und die Seinen für wirtschaftliche Zufälle nach Möglichkeit sicher gestellt seien, und darum soll der Staat dafür sorgen, daß der gute Wille des Einzelnen, der zur Versicherung bereit ist, nicht an der Nachlässigkeit oder Leichtfertigkeit der übrigen scheitere. Wo einer vom andern abhängt, da ist Zwang nötig, wenn etwas zu Stande kommen soll. Vor allem aber erfordert das öffentliche Interesse den Versicherungszwang; denn gerade für diejenigen Elemente-